SATZUNG

DER STADT EUTIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.12

- GEBIET AN DER BLAUEN LEHMKUHLE -

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23.6.1960 (BG.BL. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10.4.1969 (GVO. BL. SCHL.-H. S. 89) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9.12.1960 (GVO. BL. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG DER STADT EUTIN VOM 14.12.1976 MIT GENEHMIGUNG DES HERRN INNENMINISTERS DES LANDES SCHL.-H. FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.12, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, ERLASSEN.

PLANZEICHNUNG (TEIL A)
M. 1:1000

NORDEN

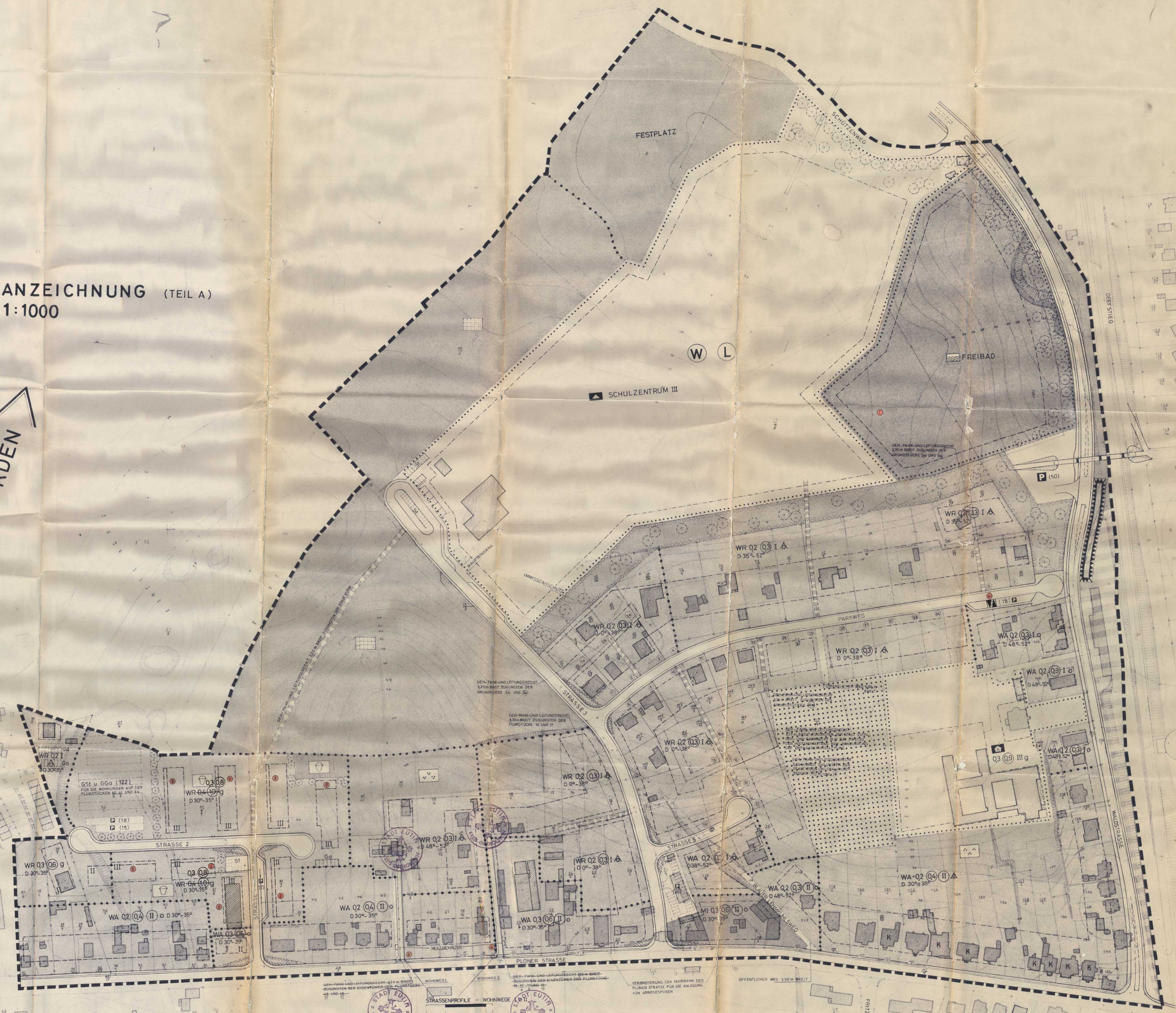

DIE MIT (1) (2) SOWIE (1) (2) BEZEICHNETEN NACH DEM SATZUNGSBESCHLUSS VOM 14.12.1976 VORGENOMMENEN ERGÄNZUNGEN BZW. ÄNDERUNGEN, SIND AUF GRUND DES GENEHMIGUNGSERLASSES DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 25.6.1977 AZ IV 810b - 813/04 - 55.12(12) VORGENOMMEN UND VON DER STADTVERTRETUNG DER STADT EUTIN AM 7.11.1977 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

EUTIN, DEN 7.12.1977

STADT EUTIN
DER MAGISTRAT

BÜRGERMEISTER

TEXT (TEIL B)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(1) IN EINZELHANDELSBETRIEBEN IN STRASSENSEITIGER BAUTIEFE IN NICHT GEWERBLICH GENUTZTEN SINN NICHT NUR NACHTS UND SONNTAGS ZULÄSSIG.
(BEGRÜNDUNGSBLATT § 1 (4) BauNVO)

(2) IN DEN ÄUSSEREN WOHNGEBIETEN SIND DIE IN § 4 (3) BauNVO VORGESEHENEN AUSNAHMEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
(BEGRÜNDUNGSBLATT § 1 (4) BauNVO)

(3) IN DEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN SIND DIE IN § 4 (3), 4, 5 BauNVO VORGESEHENEN AUSNAHMEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
(BEGRÜNDUNGSBLATT § 1 (4) BauNVO)

(4) IN DEN KERNGEBIETEN SIND DIE AUSNAHMEN GEMÄSS § 4 (3) BauNVO BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
(BEGRÜNDUNGSBLATT § 1 (4) BauNVO)

(5) VERGNÜGUNGS- UND FREIZEITBETRIEBE GEMÄSS § 4a (2) BauNVO MIT AUSNAHME VON TELEFONZELLEN, MELDEBRIEFKÄSTEN, TEPPICHKLOPFSTÄNDEN UND WÄSCHETROCKNUNGSPLÄTZEN SOWIE KINDERSPIELPLÄTZEN, SIND IN DER ÄUSSEREN WOHNGEBIETEN NICHT ZULÄSSIG.
(BEGRÜNDUNGSBLATT § 1 (5) (a) BauNVO)

2. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN

DARF ~~MIT DEM ERDGESCHOSS~~ NICHT HÖHER ALS 50 CM ÜBER DER FERTIGEN ERDGESCHOSSDECKE IN BEREICH DER BAULICHEN ANLAGEN LIEGEN.
BEGRÜNDUNGSBLATT (1)
A) BEI EBENER GELÄNDE DIE ERMITTELT AUF DER STRASSENMITTE.
B) BEI ANSTEIGENDEM GELÄNDE DIE ERMITTELTE STRASSENMITTE VERMINDERT UM DAS MASS DER NATÜRLICHEN NEIGUNG VON MITTE EINER STRASSENLÄNGE GEMESSEN.
C) BEI FALLENDEM GELÄNDE DIE ERMITTELTE STRASSENMITTE VERMINDERT UM DAS MASS DER NATÜRLICHEN NEIGUNG VON MITTE EINER STRASSENLÄNGE GEMESSEN.
(BEGRÜNDUNGSBLATT § 9 (5) (a) BauGB)

3. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

3.1 FASSADEN DÜRFEN NICHT DIE ÖFFENTLICHKEIT STÖRENDE LÄRMEN AN DEN FRONTSEITEN ~~SIND DIE LÄRMEN ENTGEGEN AUFS WEITE TONGEBÄUDEN AUSGESTELLT, IN LÄRMEN DIE NICHT SIND ZULÄSSIG~~. FÜR DIE GASTÄTTEN EINFAMILIENHÄUSER DIE ZULÄSSIGEN ~~FÜR DIE FRONTSEITEN DIENEN~~ ZUTEILUNG DIENEN GEMÄSSEN ~~BAUTEN~~ ZUGELASSENEN ~~SIND WÄHREND~~ IN DER ÄUSSERUNG ~~IST PLANZE~~ DER GÄRTEN, ~~DIE~~ ~~WERDEN~~ AN DER ~~EINGEBÜNDETEN~~ EINGEBÜNDETEN EINTEILUNG DIENEN.
(BEGRÜNDUNGSBLATT § 1 (5) (a) BauGB)

3.2 DÄCHER

FÜR DIE EINZELNEN ~~DIE DÄCHER WERDEN ZUGELASSENEN~~ ANTHRAZITFARBENE DUNKELROTE BIS BRAUNROTE ~~AUS GEBRANNTEN~~ ~~DIE ERGÄNZUNGEN WERDEN ZUGELASSEN